



Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft

Branchenspezifische Kriterien zur Beurteilung von Betriebsstandorten

Branchengruppe:

Wäschereien, Glättereien, Chemische Reinigungen
Branchennummern nach ASWZ: 761 (7611, 7612)

1. Einleitung

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die Kantone dazu verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Nach Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1998 werden die Standorte in den KbS eingetragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

Betriebsstandorte sind Areale von Gewerbe- und Industriebetrieben, auf welchen umweltgefährdende Stoffe umgesetzt wurden und bei denen mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die Betriebstätigkeiten zu Schadstoffbelastungen des Untergrunds geführt haben. Die Daten der potenziell betroffenen Betriebsstandorte werden bei der kantonalen Verwaltung, den Gemeindebehörden und den Grundstücksinhabern erhoben. Die Auswertung der Daten stützt sich auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹. Der entsprechende branchenspezifische Entscheidungsbaum für die Branchengruppe „Wäschereien, Glättereien, Chemische Reinigungen“ findet sich im Anhang.

Für eine einheitliche und transparente Beurteilung der Betriebsstandorte wurden diese Vorgaben in Kriterienkatalogen konkretisiert. Die Kriterienkataloge wurden für alle relevanten Branchengruppen erstellt und sollen den Betroffenen ermöglichen, die altlastenrechtliche Einstufung nachzuvollziehen.

2. Kriterien für den Eintrag eines Betriebsstandorts in den KbS

Folgende Kriterien sind für den Eintrag eines Standorts der Branchengruppe „Wäschereien, Glättereien, Chemische Reinigungen“ in den KbS ausschlaggebend:

- Branchenzugehörigkeit des Betriebs
- Relevante Tätigkeiten
- Betriebsbeginn
- Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe

¹ BUWAL (2001): Erstellung des Katasters der belasteten Standorte – Vollzug Umwelt.

- Branchenfremde Kriterien / andere Quellen von Belastungen des Untergrunds

Die detaillierte Vorgehensweise für die Beurteilung der Betriebsstandorte der Branchengruppe „Wäschereien, Glättereien, Chemische Reinigungen“ ist in den nachfolgenden Kapiteln festgehalten.

2.1 Branchenzugehörigkeit

Gemäss Vollzugshilfe des BAFU zählen „Wäschereien, Glättereien und Chemische Reinigungen“ zu den Branchen, bei welchen Belastungen des Untergrunds durch die Betriebstätigkeiten hervorgerufen werden können. Der Branchengruppe „Wäschereien, Glättereien, Chemischen Reinigungen“ gehören gemäss Allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (ASWZ) Betriebe folgender Untergruppen an:

- Wäscherei, Glättereie (ASW-Code 7611)
- Chemische Reinigung (ASW-Code 7612)

Betriebe der Untergruppe „Wäscherei, Glättereie“ (ASW-Code 7611), bei welchen immer ohne chlorierte Lösungsmittel gewaschen worden ist (z.B. reine Nassreinigungsbetriebe) oder ausschliesslich Textilien gedämpft und gebügelt worden sind, werden nicht in den KbS eingetragen, sofern keine branchenfremde Kriterien erfüllt sind.

Reine Verwaltungssitze oder Annahmestellen der Branchen Nrn. 7611 und 7612 gelten nicht als belastungsrelevant.

2.2 Betriebsgrösse und Betriebsbeginn

Die Betriebsgrösse ist für Betriebsstandorte der Branchengruppe „Wäschereien, Glättereien, Chemische Reinigungen“ nicht ausschlaggebend für den Eintrag resp. Nichteintrag eines Standorts in den KbS.

Der Betriebsbeginn an sich ist nicht ausschlaggebend für den Eintrag resp. Nichteintrag eines Standorts in den KbS. Vielmehr wird unter Kap. 2.3 geprüft, ob aufgrund der eingesetzten Technologie Belastungen des Untergrunds mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

2.3 Betriebstätigkeit und eingesetzte Stoffe

2.3.1 Relevante Tätigkeiten

Gemäss Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2001) gilt folgende Tätigkeit der Branchengruppe „Wäschereien, Glättereien, Chemische Reinigungen“ als belastungsrelevant:

- Chemisch Reinigen

Die Chemische Reinigung gilt nicht als eintragsrelevant, wenn seit Betriebsbeginn Maschinen der 5. Generation im Einsatz waren oder ausschliesslich KWL-Technologie angewendet worden ist. Die Reinigungsmaschinen der 5. Generation enthalten ein integriertes Rückgewinnungssystem für die Lösungsmittel und weisen einen vollkommen geschlossenen Kreislauf auf. Bei der KWL-Technologie werden ausschliesslich chlor- und aromatenfreie Reinigungsmittel eingesetzt, welche keine Belastungen des Untergrunds im Sinne der Altlasten-Verordnung verursachen.

Die KWL-Technologie sowie Reinigungsmaschinen der 5. Generation waren aber erst ab den 1990er Jahren Stand der Technik. Sofern keine genauen Angaben mehr bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

2.3.2 Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe

Die Menge der am Standort eingesetzten umweltgefährdenden Stoffe ist massgebend für die Beurteilung der belastungsrelevanten Betriebe. Erst ab einer genügend grossen umgesetzten Stoffmenge ist eine hohe Wahrscheinlichkeit für Belastungen des Untergrunds gegeben.

Die entsprechende Mengenschwelle liegt bei chlorierten Kohlenwasserstoffen bereits bei 50 Litern pro Jahr. Erfahrungsgemäss weisen Chemische Reinigungen einen Jahresumsatz von mehreren hundert Litern chlorierten Lösungsmitteln pro Jahr auf.

2.4 Branchenfremde Kriterien

Abgesehen von den Betriebstätigkeiten können folgende branchenfremde Ereignisse und Tätigkeiten Belastungen des Untergrunds hervorrufen:

- Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen
- Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände
- Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

2.4.1 Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen

Sind Belastungen des Untergrunds durch Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

2.4.2 Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände

Produktionsabfälle aus den Betrieben wurden in der Vergangenheit nicht immer umweltgerecht entsorgt. Oftmals wurden die Abfälle innerhalb des Gewerbeareals, z.B. in Geländemulden, entsorgt. Auch Abfälle von Gebäudeabbrüchen wurden auf diese Weise innerhalb des Areals entsorgt. Liegen konkrete Hinweise vor, dass am Standort Produktionsabfälle abgelagert worden sind, wird dieser in den KbS eingetragen.

2.4.3 Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

Wurde der Standort durch Betriebe anderer belastungsrelevanter Branchen genutzt, müssen diese nach deren branchenspezifischen Kriterien beurteilt werden. Liegen mit grosser Wahrscheinlichkeit Belastungen des Untergrunds durch die Tätigkeiten eines belastungsrelevanten Betriebs vor, wird der Standort in den KbS eingetragen.

3. Zusammenfassung der Beurteilungskriterien

Ist bei einem Standort der Branchengruppe „Wäschereien, Glättereien, Chemische Reinigungen“ das Kriterium Branchenzugehörigkeit (Kap. 2.1) erfüllt UND wurde die unter Kap. 2.3.1 aufgeführte Tätigkeit „Chemisch Reinigen“ durchgeführt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

Sind Belastungen des Untergrunds aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten gemäss Kap. 2.1 und 2.3 wenig wahrscheinlich, wird der Standort nur in den KbS eingetragen wenn konkrete Hinweise zu Belastungen des Untergrunds aufgrund branchenfremder Kriterien vorliegen (z. B. aufgrund von Unfällen, Ablagerungen von Produktionsabfällen auf dem Gelände oder Nutzung durch andere belastungsrelevante Betriebe).

Falls bei einem Standort nachgewiesen ist, dass seit Betriebsbeginn ausschliesslich Maschinen der 5. Generation oder ausschliesslich chlor- und aromatenfreie Lösungsmittel (KWL-Technologie) verwendet wurden, wird der Standort nicht in den KbS eingetragen.

Es muss beachtet werden, dass ein Standort unabhängig von den oben genannten Kriterien in den KbS eingetragen werden kann, falls der Behörde konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrunds vorliegen.

Branchengruppe Wäschereien, Glättereien, Chemische Reinigungen

